



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 108. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. Februar 2021, 14:00 Uhr,  
als Videokonferenz

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Hauke Göttisch (CDU)

Abg. Klaus Jensen (CDU)

Abg. Heiner Rickers (CDU)

Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Abg. Kerstin Metzner (SPD)

Abg. Sandra Redmann (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Abg. Oliver Kumbartzky (FDP)

Abg. Christian Dirschauer (SSW)

Abg. Claus Schaffer (Zusammenschluss AfD)

Abg. Volker Schnurrbusch (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht der Landesregierung über das Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ sowie den aktuellen Stand der Umsetzung</b>	<b>6</b>
Antrag der Abg. Özlem Ünsal (SPD) Umdruck 19/5370	
Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) Umdruck 19/5361	
<b>2. Vorbereitung eines Entwurfs zur Neufassung des NDR-Staatsvertrages</b>	<b>13</b>
Unterrichtung 19/278	
<b>3. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht (Az. LVerfG 1/21)</b>	<b>17</b>
Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2021 Umdruck 19/5124	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)</b>	<b>19</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2118	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4576	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/5195	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/5391 (neu) - 2. Fassung	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein</b>	<b>23</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2558	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften</b>	<b>24</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2790	

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m.  
§ 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

- 7. Anhörung zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Sport und die weiteren Perspektiven 25**
- Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
Umdruck 19/5366
- 8. Verschiedenes 26**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt 3 - Kommunale Verfassungsbeschwerde - im Anschluss an Tagesordnungspunkt 1 zu beraten.

**1. Bericht der Landesregierung über das Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ sowie den aktuellen Stand der Umsetzung**

Antrag der Abg. Özlem Ünsal (SPD)

[Umdruck 19/5370](#)

Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD)

[Umdruck 19/5361](#)

Frau Dr. Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, berichtet, das Kabinett habe am 12. Januar 2021 das Konzept zum ressortübergreifenden Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ beschlossen. Bis Ende 2026 stünden 30 Millionen € und sieben Planstellen zur Verfügung, die durch einen Baulandfonds mit einem Kreditvolumen von bis zu 100 Millionen € bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ergänzt würden. Ziel sei die Reduzierung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land auf unter 1,3 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 und die sichtbare Erhöhung des Umfangs des Flächenrecyclings. Es handele sich um ambitionierte Ziele, deren Erreichung nicht selbstverständlich sein werde. Auf allen Ebenen räumlicher Planung müssten Bauprojekte flächensparend entwickelt und mehr Bauprojekte durch städtebauliche Innenentwicklung und Flächenrecycling umgesetzt werden. Neben sachkundiger Beratung wolle das Projekt sich auf zusätzliche finanzielle Anreize konzentrieren, um messbare Erfolge zu erzielen. Im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und im Wirtschaftsministerium sei beabsichtigt, mit den bereitgestellten Mitteln von jeweils 6 Millionen € die Ausstattung bereits bestehender Förderansätze zu verbessern. Im MELUND würden hiervon 5 Millionen € im Rahmen der Flächenrecycling-Förderrichtlinie und 1 Million € im Rahmen der Altlastenförderrichtlinie verwendet. Im Wirtschaftsministerium sei beabsichtigt, die bereitgestellten 6 Millionen € für die Revitalisierung und das Flächenrecycling insbesondere bestehender Gewerbe- und Industrieflächen zu verwenden, und zwar insbesondere in Regionen, in denen eine Förderung mit GRW-Mitteln nicht möglich sei. Es sei beabsichtigt, hierfür gegebenenfalls eine neue Förderrichtlinie zu erstellen.

Das Innenministerium wolle im Rahmen eines Modellvorhabens, idealerweise in Kooperation mit einem Landkreis, einen Ansatz zur Erfassung von Innenentwicklungs-Brachflächenpotenzialen und Baulandreserven erproben, der dann im weiteren landesweit umgesetzt werden solle. Das sogenannte Flächenmonitoring sei nach Landesplanungsgesetz Pflichtaufgabe. Über die Ergebnisse solle berichtet werden. Eingeplant seien 1,8 Millionen €.

Weiter sei geplant, Konzepte für ein kommunales beziehungsweise regionales nachhaltiges Flächenmanagement sowie für die Etablierung von kommunalen Flächenmanagerinnen/-managern mit einer Anschubfinanzierung mit je 3,9 Millionen € zu fördern. Schließlich solle eine Kommunikations- und Motivationsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden.

Zum 1. März 2021, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, werde der Projektleiter, Herr Hilker, seine Arbeit aufnehmen. Die weiteren Stellen im Kernprojekt seien ausgeschrieben. Nach den Auswahlgesprächen im März 2021 sei beabsichtigt, die Stellen in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber zu besetzen.

Der geplante Baulandfonds solle Kommunen dort unterstützen, wo zusätzlicher Wohnraum benötigt werde. Derzeit werde die Entwicklung anspruchsvoller Flächen durch den hohen finanziellen Aufwand sowie das erforderliche Know-how gebremst. Im Einzelnen würden die Kommunen im Rahmen des Baulandfonds unterstützt, mehr Bauland in anspruchsvollen Lagen bereitzustellen, zum Beispiel Gebiete, die zur städtebaulichen Aufwertung und zur Funktionsstärkung von Ortskernen beitragen, Baugebiete der Flächenkonversion, der Nachverdichtung und Umwidmung funktionsentleerter Flächen. Ziel sei die Schaffung von bezahlbarem, attraktivem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten, ohne weitere Flächen zu versiegeln. Geplant sei die Errichtung einer Beratungsstruktur, um Kommunen bei der Identifizierung, Bewertung und Entwicklung der Flächen zu unterstützen und fachliche Expertise zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei beabsichtigt, eine erste Potenzialanalyse mit jeweils 50 % zu bezuschussen.

Neben dieser Beratungsstruktur werde der Baulandfonds, wie genannt, ein Darlehensvolumen von 100 Millionen € anbieten. Die Kreditmittel würden von der Investitionsbank am Kapitalmarkt aufgenommen, die fälligen Zinsen trage der Landeshaushalt. Zu Projektbeginn werde die IB.SH die Kommunen mit den entsprechenden Wissensträgern vernetzen und später die Entwicklung der Flächen durch die Bereitstellung von Fördermitteln unterstützen. Neben dem

Angebot passgerechter Finanzierungen im Baulandfonds werde es für besonders anspruchsvolle Projekte die Möglichkeit geben, bis zu 20 % der Entwicklungskosten zu bezuschussen.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack zeigt sich überzeugt, dass mit dem Baulandfonds ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und verantwortungsvollen Schaffung neuen Baulands und bezahlbaren Wohnraums aufgelegt werde. Es würden neue Spielräume für die Kommunen bei der aktiven Vorsorge für ihre Siedlungsentwicklung eröffnet. Derzeit werde die Förderrichtlinie erarbeitet, der Beginn der Förderung sei für das vierte Quartal 2021 geplant.

Die vorgestellten Maßnahmen würden durch weitere, bereits bekannte oder in Erarbeitung befindliche Programme, wie Städtebauförderung und Wohnraumförderung, ergänzt. Die sogenannte „Neue Perspektive Wohnen“ ziele zudem darauf ab, in jedem neu geplanten Baugebiet eine gute Durchmischung von Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbau sowie gezielte Nachverdichtung in Zentren anzuregen. Auch wenn die Landesregierung somit keinesfalls bei null beginne, wolle sie doch die Maßnahmen zum Flächenmanagement noch einmal deutlich intensivieren, um den nachhaltigen Umgang mit dem endlichen Gut Fläche weiter voranzutreiben.

Abg. Redmann fragt, wie der Austausch zwischen den Beteiligten drei Ministerien gestaltet werde, damit es nicht zu Doppelstrukturen komme. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, zunächst sei es in der Tat so, dass die drei Häuser die ihnen zugewiesenen Aufgaben separat bearbeiteten und die Ergebnisse in einer zweiten Phase zusammengefügt würden. - Frau Koll, Leiterin der Landesplanungsabteilung im Innenministerium, ergänzt, zum einen gebe es das Kernprojekt im Innenministerium, das aber um eine erweiterte Projektgruppe ergänzt werde, die aus Vertretern aller drei Ministerien bestehe. Ziel sei es, genau den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

Auf eine Frage der Abg. Redmann zur Mittelverteilung in den einzelnen Jahren des Projekts bis 2026 schildert Frau Koll, dass das Projekt noch ganz am Anfang stehe, sodass hierüber noch nicht entschieden sei.

Auf eine Frage der Abg. Ünsal berichtet Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, das Projekt sei auf die Handlungsstränge Planungsförderung, Kommunikation, Information und Koordinierung ausgerichtet. Die ministerienüber-



greifende Projektstruktur Sorge dafür, dass die Standpunkte aller beteiligten Häuser zur Geltung kämen. Der Schwerpunkt seines Hauses liege in der Förderung der Altlastenbearbeitung und des Flächenrecyclings. Da die Erschließung entsprechender Flächen häufig teuer sei, müsse ein Anreiz in Form einer finanziellen Förderung geschaffen werden, um die Sanierung oder Wiederherstellung brachliegender Flächen in Innenstadtbereichen oder anderen vorge nutzten Bereichen zu erreichen. Das MELUND werde die zusätzlichen 6 Millionen € nutzen, um die Kommunen in diesem Bereich zielgerichtet zu unterstützen.

Herr Steffen, Leiter des Referats „Wirtschafts- und Mittelstandspolitik, Handwerk“ des Wirtschaftsministeriums, berichtet zur Beteiligung des Wirtschaftsministeriums am Projekt. Schwerpunkt sei hier die Revitalisierung und das Recycling von Gewerbeflächen. Es gebe im Moment zwei Vorhaben in Schleswig-Holstein, die man bereits im Auge habe, wobei derzeit noch keine Anträge gestellt seien, sondern die Interessenten sich mit Wirtschaftsministerium und IB.SH abstimmen. Insbesondere die Sanierung von altlastenbewährten Flächen sei sehr kostenintensiv und beanspruche somit hohe Fördermittel. Es sei daher problemlos möglich, die zur Verfügung stehenden Mittel bis 2026 zu verausgaben.

Herr Steffen ergänzt, in der Zusammenarbeit mit den beiden anderen Häusern werde ein Beitrag des Wirtschaftsministeriums sein, die bestehenden Gewerbeflächendatenbanken - einerseits bei der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH (WTSH), andererseits bei der Metropolregion Hamburg - beizusteuern, um entsprechende Flächen anbieten zu können.

Abg. Fritzen fragt nach der von Ministerin Dr. Sütterlin-Waack in Aussicht gestellten Zusammenarbeit mit einem Landkreis im Rahmen eines Modellprojekts. - Die Ministerin bestätigt, dass hier noch kein konkreter Landkreis ausgewählt sei. - Frau Koll ergänzt, in der Tat gehe es ja zunächst um die Besetzung der Stellen, bevor über diese Frage zu entscheiden sei. Ein Bewerbungsverfahren der Landkreise halte sie für nicht zielführend. Da eine Reihe von Parametern durch die Kreise erfüllt sein müsse, sei es sinnvoller, wenn das Ministerium zu gegebener Zeit auf einen Landkreis zugehe. Insgesamt handele es sich bei der Zusammenarbeit mit einem Landkreis derzeit nur um eine Idealvorstellung.

Abg. Rickers begrüßt, dass der Flächenfraß im Lande mit dem Projekt nun angegangen werde und der Flächenverbrauch von derzeit 3 ha pro Tag mehr als halbiert werden solle. Er fragt nach den Erfahrungen im MELUND mit einem entsprechenden Pilotprojekt in den Kreisen

Rendsburg-Eckernförde und Steinburg. Er regt an, die entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsgelder in einer Höhe zu zahlen, die die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen attraktiv mache. - Minister Albrecht antwortet hierauf, es sei durchaus denkbar, dass Ersatz- und Ausgleichsgelder für die Wiederaufbereitung von Flächen gezahlt würden. Hier sei jeweils im Einzelfall zu prüfen, welchen Mehrwert die entsprechende Maßnahme bringe. - Das MELUND beantwortet die Fragen des Abg. Rickers im Nachgang zur Sitzung ausführlicher (Anlage 1).

Herr Kleinhans, Leiter der Abteilung „Bauen und Wohnen“ des Innenministeriums, berichtet, gerade bei großen Bestandshaltern gebe es häufig die Anfrage, ob es Unterstützungsleistungen gebe bei Bestandsbauten, bei denen eine energetische Sanierung nicht durchführbar sei. Das Thema befinde sich im Innenministerium in Ausarbeitung.

Auf eine Nachfrage der Abg. Redmann zum genauen Umfang der betrachteten Flächenversiegelung, die auf 1,3 ha pro Tag reduziert werden solle, antwortet Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, es gehe um die gesamten Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land. Die Reduzierung von über 3 ha auf 1,3 ha am Tag sei in der Tat ein ambitioniertes Ziel.

Auf eine weitere Nachfrage von Abg. Redmann stellt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack klar, dass im Rahmen des Projekts nicht die Flächensanierung bezahlt werde, sondern es darum gehe, Beratungsstrukturen aufzubauen, um den Kommunen bei der Identifizierung und Nutzbarmachung entsprechender Flächen zu helfen. Lediglich in Ausnahmefällen sei, wie von ihr eingangs geschildert, eine Kostenübernahme bis zu 20 % möglich. - Frau Koll ergänzt, in der Tat sei, wie von Abg. Redmann angesprochen, die Priorisierung der Anträge ein wichtiges Thema. Auch dies werde jedoch erst im Rahmen des Projekts selbst erarbeitet werden können.

Herr Kleinhans berichtet, es sei sehr genau überlegt worden, wie hoch die Eigenbeteiligung der Kommunen im Rahmen des Baulandfonds sein solle, damit die Kommunen nur diejenigen Flächen anmeldeten, deren Entwicklung für sie besonders wichtig sei. Wichtig sei, dass die Kommunen die Entscheidungshoheit über die Nutzung der Flächen behielten. Gerade in der Innenstadtentwicklung sei es möglich, dass Flächen nicht rentabel saniert werden könnten. Hier greife die Möglichkeit, dass das Land bis zu 20 % übernehme.

Auf eine dritte Nachfrage der Abg. Redmann zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Flächen antwortet Minister Albrecht, eine Entsiegelung könne durchaus eine Ausgleichsmaßnahme sein und finanziert werden. Es müsse sich dann jedoch um eine dauerhafte Aufwertung handeln und dürfe nicht zu einer anderen Nachnutzung mit neuerlicher Versiegelung kommen.

Abg. Raudies berichtet, das Thema des Flächenrecyclings sei aufgrund des großen Mangels an nutzbaren Flächen in ihrer Heimatstadt Elmshorn ein großes Thema. Sie werbe daher dafür, das in Aussicht gestellte Modellprojekt im Hamburger Rand zu realisieren, wo das Problem am Dringlichsten bestehe. - Abg. Ostmeier stimmt Abg. Raudies zu. Der Hamburger Rand sei durch dichte Besiedlung, landwirtschaftliche Flächen und Naturschutzbelange unter einem besonders hohen Flächendruck und erscheine daher prädestiniert für ein entsprechendes Pilotprojekt.

Abg. Raudies fragt, ob auch Investoren Nutznießer des Projekts sein könnten. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack antwortet, es gehe in erster Linie darum, die Kommunen zu unterstützen. Die direkte Förderung von Investoren sei somit schwierig, möglich erscheine aus ihrer Sicht jedoch die Förderung von Stadt-/Umlandkooperationen, solange diese rein kommunal aufgebaut seien.

Abg. Raudies fragt, inwieweit die Projektmittel mit anderen Fördergeldern kombinierbar seien. - Herr Kleinhans antwortet, die Mittel seien frei kombinierbar, beispielsweise mit städtebaulichen Förderungen.

Abg. Eickhoff-Weber gibt zu bedenken, in gewissen Bereichen des Landes müsse man die Endlichkeit der Fläche zu akzeptieren lernen. Das Ziel des flächenschonenden Bauens sei bereits heute verankert. Es sei daher darüber nachzudenken, die rechtlichen Instrumente, beispielsweise in Landesbauordnung oder im Baugesetzbuch, zu schärfen. Kritisch sei beispielsweise § 13 b BauGB, der es ermögliche, auch Außenbereichsflächen beschleunigt zu bebauen. Insgesamt müsse es darum gehen, den Druck auf die Kommune zu erhöhen, weniger neue Flächen zu nutzen und mehr bereits versiegelte Flächen zu revitalisieren.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack entgegnet, es gehe zentral darum, die Kommunen beratend zu unterstützen. Sie stimme Abg. Eickhoff-Weber zu, dass das Ziel des flächensparenden Bauens bereits seit Langem verankert sei, aber nicht hinreichend umgesetzt werde. Selbstverständlich spiele das Thema auch bei der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung

eine Rolle. Beim Baugesetzbuch müsse sie diesbezüglich leider auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verweisen. - Auf eine Nachfrage der Abg. Eickhoff-Weber zum Umgang mit unwilligen Kommunen antwortet Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, nach ihrem Verständnis müsse es Aufgabe der Kommunen bleiben, verantwortungsvoll mit ihren Flächen umzugehen. Das Land könne hier nur beratend zur Seite stehen, es sei nicht geplant, beispielsweise den Bau von Einfamilienhäusern zu verbieten.

## 2. **Vorbereitung eines Entwurfs zur Neufassung des NDR-Staatsvertrages**

### [Unterrichtung 19/278](#)

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, berichtet zum vorliegenden Entwurf, der den NDR-Staatsvertrag umfangreich novelliere und maßgeblich modernisiere. Dies sei nach 15 Jahren erforderlich gewesen, um den Staatsvertrag an gesellschaftspolitische Veränderungen anzupassen. Außerdem seien die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts aus dem ZDF-Urteil und Vorgaben aus dem Telemedienstaatsvertrag und dem Medienstaatsvertrag umzusetzen gewesen.

Eine wesentliche Änderung, so Herr Dr. Knothe, sei die Steigerung der Bedeutung der Regional- und Minderheitensprachen, die nunmehr regelmäßig angemessen zu berücksichtigen seien. Dies betreffe in Schleswig-Holstein Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Plattdeutsch sowie darüber hinaus in Niedersachsen Saterfriesisch.

Um eine stetige Innovation der Anstalt zu fördern und einer Stagnation entgegenzuwirken, sehe der Entwurf vor, die Wiederwahl der Intendanz sowie die Amtszeiten der Gremienmitglieder zu begrenzen. Weiter beinhalte der Entwurf zahlreiche Regelungen zur Gendergerechtigkeit und geschlechterparitätischen Besetzung der NDR-Gremien unter Einbeziehung von Diversen, womit der Vertragsentwurf bundesweit führend sei. Im Sinne der UN-Agenda 2030 sei das Gebot der Nachhaltigkeit sowohl für die Programmgestaltung als auch für die Unternehmenspolitik des NDR im Staatsvertrag aufgenommen worden.

Da der Rundfunkrat in den letzten Jahren nicht immer beschlussfähig gewesen sei, sei durch eine Verlagerung der Entschädigung (Wegfall der Aufwandsentschädigung, Erhöhung der Tagesgelder) vorgesehen, größere Anreize für die Anwesenheit zu schaffen. Der Wegfall der Aufwandsentschädigung gelte jedoch nicht für Vorstandsmitglieder sowie Ausschussvorsitzende. Gleichzeitig werde die Transparenz der Rundfunkratssitzungen durch das Gebot der Öffentlichkeit erhöht. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Coronapandemie werde die Möglichkeit eingeführt, die Sitzungen von Rundfunkrat und Verwaltungsrat unter bestimmten Voraussetzungen als Videokonferenz durchzuführen und Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu fassen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werde aufgrund der komplexen Themen, für die hier Entscheidungen zu treffen seien, fachliche Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft und Jura vorgesehen.

Zum Sponsoring, so Herr Dr. Knothe weiter, regele der Entwurf, dass Umfang und Struktur von Sponsoring durch eine Vereinbarung der Staatsvertragsländer festgelegt würden. Zugleich versuche sich der NDR mit den privaten Hörfunkanbietern auf eine Praxis bezüglich des Sponsorings zu einigen. Für den Fall, dass eine solche Einigung nicht erzielt werden könne, biete der Vertrag die Möglichkeit, den Umfang und die Struktur des Sponsorings zu regeln, ohne hierfür erneut den Staatsvertrag ändern zu müssen.

Die bestehenden Regelungen des Staatsvertrags zur Personalvertretung fänden bislang nicht für die sogenannten festen freien Mitarbeiter Anwendung. Der Entwurf sehe nunmehr in einem ersten Schritt vor, dass für diese die gleichen Personalvertretungsrechte wie für Beschäftigte gelten sollten. In einer weiteren Novellierung des Vertrags werde angestrebt, das Personalvertretungsrecht speziell auf den NDR zuzuschneiden.

In Anlehnung an das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein würden Regelungen zum Informationszugang für jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Deutschland eingeführt. Aufgrund einer Anmerkung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein würden die Rechte des Verwaltungsrats und die Prüferrechte des Landesrechnungshofs bei NDR-Beteiligungen geregelt. Schließlich, so Herr Dr. Knothe abschließend, würden die bisherigen Nebenstaatsverträge zum Datenschutz und Digitalradio in den Staatsvertrag integriert.

Abg. Brockmann lobt zunächst die Stärkung der Rolle der Minderheitensprachen. Er thematisiert sodann die Zusammensetzung des Rundfunkrats. Hier habe Schleswig-Holstein und auch der Schleswig-Holsteinische Landtag verschiedentlich eine andere Zusammensetzung gefordert. - Herr Dr. Knothe berichtet hierzu, in der Tat hätte sich auch die Landesregierung eine andere Zusammensetzung gewünscht, insbesondere wäre die Aufnahme eines Vertreters der Minderheiten- und Regionalsprachen wünschenswert gewesen. Gleichzeitig vertrete die Landesregierung die Auffassung, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht mehr in gleichem Maße wie bei der Festlegung der Zusammensetzung des Rundfunkrats gesellschaftlich relevant seien. Es sei jedoch über die Zusammensetzung des Rundfunkrats keine Einigung auf eine Änderung mit den drei anderen beteiligten Bundesländern möglich gewesen.

Auf eine weitere Nachfrage des Abg. Brockmann zum Programmauftrag der Nachhaltigkeit berichtet Herr Dr. Knothe, es gehe hier um die Programminhalte wie Ökonomie, Ökologie und

soziale Ausgewogenheit. Andererseits gehe es um die Produktionsbedingungen, unter denen das Programm produziert werde.

Abg. Weber thematisiert § 41 Absatz 1 des Entwurfs, demzufolge das Bundespersonalvertretungsgesetz für den NDR Anwendung finde. - Herr Dr. Knothe berichtet hierzu, es habe für den NDR bereits immer dieses Bundesrecht gegolten, auch wenn es zwischenzeitlich Überlegungen gegeben habe, das entsprechende schleswig-holsteinische oder niedersächsische Landesrecht zur Grundlage zu machen. Dies habe sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Daher sei nun geplant, ein eigenes Personalvertretungsrecht für den NDR - sowohl für die festen Mitarbeiter als auch für die festen freien Mitarbeiter - zu schaffen.

Abg. Rossa spricht die Einschränkung der Geltung des Personalvertretungsrechts für die festen freien Mitarbeiter nach § 41 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs an („Für sie gelten die gleichen Personalvertretungsrechte wie für Beschäftigte, soweit ihr Vertrag mit dem NDR entsprechende Verpflichtungen enthält und die gesetzlichen Vorgaben Anwendung finden können.“) - Herr Dr. Knothe berichtet, die Regelung sei aufgenommen worden aufgrund eines Hinweises des NDR, dass die Verträge mit den festen freien Mitarbeitern nicht einheitlich gestaltet seien. Auf Grundlage der Bestimmung werde es möglich sein, im Einzelfall zu prüfen, ob das Personalvertretungsrecht angewandt werden könne. - Abg. Rossa weist darauf hin, dass bei entsprechender Anwendung des Personalvertretungsrechts die Möglichkeit bestehe, dass die festen freien Mitarbeiter in ein echtes Beschäftigungsverhältnis rutschen könnten. - Herr Dr. Knothe bestätigt, dass es sich um einen Spagat handele, den die Vertragspartner gemeinsam mit dem NDR machen müssten. Dies sei auch einer der Gründe, ein spezifisches NDR-Personalvertretungsrecht schaffen zu wollen, um entsprechende Grauzonen zu vermeiden.

Abg. Harms bedankt sich bei Herrn Dr. Knothe für die gute Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei in Bezug auf die Vertragspassagen zu den Regional- und Minderheitensprachen. Der SSW habe sich mit dem Anliegen der entsprechenden Aufnahme in den Staatsvertrag an die Landesregierung gewandt, dass dies nun gelungen sei, sei ein großer Erfolg. Anders als bei den entsprechenden Staatsverträgen für MDR und RBB für die sorbische Minderheit, wo von „Programmen“ die Rede sei, sei im vorliegenden Entwurf von „Angeboten“ gesprochen. Dies lasse die Lesart zu, dass dem Gebot durch entsprechende Internet-Angebote bereits Genüge getan würde. - Herr Dr. Knothe meint, aus dem Vertragskontext ergebe sich, dass mit dem Begriff „Angebote“ Fernsehen, Radio und Internet gemeint seien. Der Auftrag beziehe sich somit auf alle Verbreitungswege, wie auch aus der Begründung deutlich werden würde.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rother zum angestrebten neuen Personalvertretungsrecht berichtet Herr Dr. Knothe, zunächst handele es sich hier nur um eine Absichtserklärung. Auf jeden Fall sei angestrebt, den vorliegenden Entwurf bis zum 1. September 2021 in Kraft treten zu lassen. Erst im Anschluss an die nach den Landtagswahlen im Herbst in Mecklenburg-Vorpommern folgende Regierungsbildung werde dann die Aushandlung des Mitbestimmungsstaatsvertrags in Angriff genommen werden.



### **3. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht (Az. LVerfG 1/21)**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 5. Januar 2021

[Umdruck 19/5124](#)

Herr Dr. Badenhop, Staatssekretär im Sozialministerium, bemerkt einleitend, die Finanzierung der Eingliederungshilfe sei eine sehr schwierige Materie, zu der es in der Vergangenheit durch die Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz auch auf Landesebene Veränderungen gegeben habe. Die Eingliederungshilfe sei aus der Sozialhilfe in das SGB IX überführt worden. Die Frage, wie den Kommunen ihre Belastungen ausgeglichen würden, sei in Analogie zu den vorherigen Regelungen geregelt worden. Bei den einzelnen Kommunen des Landes gebe es aus historischen Gründen unterschiedliche Finanzierungsanteile des Landes.

Bei dem Verfahren gehe es zum einen darum, ob diese unterschiedlichen Sätze auf einen einheitlichen Finanzierungssatz vereinheitlicht werden sollten. Das SGB IX enthalte hierfür eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen, eine solche Vereinheitlichung vorzunehmen. Die Landesregierung habe erklärt, dass sie von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen werde, wenn es unter den Kommunen ein Einvernehmen hierüber gebe.

Der zweite Punkt betreffe die Frage, wie mögliche durch das Bundesteilhabegesetz ausgelöste Mehrkosten, die einer vollständigen Konnexität unterfielen, durch das Land ausgeglichen werden sollten. Am 16. September 2020 habe das Land gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung geschlossen, in der erklärt worden sei, dass die Regelungen zur Eingliederungs- und Sozialhilfe einvernehmlich und abschließend geregelt seien, sodass für die Landesregierung keine Notwendigkeit bestehe, von der Verordnungsermächtigung zur Angleichung der Finanzierungsanteile Gebrauch zu machen. Ebenso betrachte die Landesregierung die Regelungen zum Mehrbeteiligungsausgleich als abschließend geregelt.

Drei Kreise griffen nun beide Punkte an und widersprechen insbesondere der möglichen Angleichung der Finanzierungsanteile, weil diese möglicherweise - auch wenn derzeit hierzu der politische Wille fehle - zu einer Mehrbelastung für diese Kreise führen könnte. Die Kreise sorgten sich, dass sich die Einspruchsfrist für die Kreise nur auf das Gesetz und nicht auf die Ausübung der Verordnungsermächtigung beziehe. Es sei jedoch zu bemerken, dass es in der Sache keinen Dissens zwischen Land und Kreisen gebe. Die Landesregierung habe daher

dem Finanzausschuss empfohlen, im derzeit dort beratenden Haushaltsbegleitgesetz, welches ohnehin eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vorsehe, die Verordnungsermächtigung zu streichen. Dem Landesgesetzgeber stehe es natürlich dennoch frei, die Verordnungsermächtigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Die Kreise hätten aber in Aussicht gestellt, wenn der Landtag die entsprechende Verordnungsermächtigung streiche, die Verfassungsbeschwerden zurückzunehmen. Dies wäre auch aus Sicht der Landesregierung das bestmögliche Ergebnis. Er bedanke sich insbesondere für die Vertagung dieses Tagesordnungspunkts in der vergangenen Woche, sodass er heute diesen neuen Sachstand berichten könne.

Abg. Dr. Dolgner regt an, angesichts dieser Sachlage dem Landtag zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss nimmt somit in Aussicht, dem Landtag zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.

#### 4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPO-RÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2118](#)

(überwiesen am 17. Juni 2020)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/4576](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/5195](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/5391](#) (neu) - 2. Fassung

hierzu: [Umdrucke 19/4263](#), [19/4292](#), [19/4300](#), [19/4310](#), [19/4333](#),  
[19/4337](#), [19/4342](#), [19/4443](#), [19/4455](#), [19/4457](#),  
[19/4490](#), [19/4491](#), [19/4492](#), [19/4493](#), [19/4494](#),  
[19/4495](#), [19/4496](#), [19/4497](#), [19/4506](#), [19/4507](#),  
[19/4508](#), [19/4509](#), [19/4510](#), [19/4576](#), [19/4577](#),  
[19/4578](#), [19/4610](#), [19/4613](#), [19/4618](#), [19/4759](#),  
[19/4774](#), [19/5195](#), [19/5297](#)

Abg. Brockmann stellt kurz den neuen Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 19/5391](#) (neu) - 2. Fassung vor. - Abg. Bockey kritisiert die kurzfristige Vorlage dieses Änderungsantrags wenige Minuten vor Sitzungsbeginn.

Abg. Bockey berichtet, aus Sicht ihrer Fraktion wäre es wichtig, Identitätsfeststellungen von polizeilichen Lageerkennnissen abhängig zu machen. Kontrollquittungen seien wichtig, um bewusst zu machen, warum eine konkrete Identitätsfeststellung und Kontrollmaßnahme durchgeführt werde. Die im Koalitionsentwurf vorgesehene Formulierung (§ 181 Absatz 2) reiche nicht aus.

Beim Einsatz von Bodycams fehle der SPD-Fraktion eine praktikable verfahrenstechnische Ausgestaltung.

Zu § 185 c merkt Abg. Bockey an, es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Befugnis der Anordnung des Einsatzes verdeckter Ermittler auf die Leitungsebene beschränkt werde. Die SPD

habe vorgeschlagen, dies bei der Leitung des Landespolizeiamts beziehungsweise Kriminalamts anzusiedeln, was auch eine zentrale Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel zur Folge gehabt hätte.

Abg. Peters merkt hierzu an, eine Delegation an das Landeskriminalamt sei sinnvoll, weil hier die entsprechende Abteilung zur Führung von VP angesiedelt sei. Es sei erforderlich, die Kenntnis von einer entsprechenden Maßnahme innerhalb des Polizeiparats so gering wie möglich zu halten, sodass es sinnvoll sei, dies an dieser Stelle zu konzentrieren. Hieraus ergebe sich ebenso und automatisch der Gerichtsstandort Kiel, wie von Abg. Bockey angeregt.

Zu § 201 des Entwurfs - Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeauflage - führt Abg. Bockey aus, der Bereich der häuslichen Gewalt habe wie kaum ein anderer polizeilicher Bereich mit Gefahrenabwehr zu tun. Grundphänomen sei hier, dass in dem Moment, wo die Polizei sich mit Gefahrenabwehr befasse, bereits eine oder mehrere Straftaten vorausgegangen seien. Diese bereits erfolgten und polizeibekanntes Straftaten müssten in eine Gefährdungsanalyse einfließen. Im Rahmen einer Eskalationsspirale gehe es nicht nur um häusliche Gewalt, sondern auch um stalkingähnliches Verhalten. Es sei schwierig, so Abg. Bockey, die Formulierung § 201 Absatz 2 des Entwurfs, der zufolge die Person, der gegenüber ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden solle, „in naher Zukunft Straftaten, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen,“ begehen werde, in der Praxis anzuwenden. Die Polizistinnen und Polizisten, die sich mit diesem Phänomenbereich tagtäglich beschäftigten, hätten in der Regel eine gute Einschätzung der Gefährdungslage. Es gebe in diesem Bereich verschiedene Täter- und Opfertypen, die jeweils unterschiedlich auf verschiedene polizeiliche Maßnahmen ansprächen. Die betroffenen Opfer gingen nicht immer den erforderlichen Schritt, eine Wegweisung nach Gewaltschutzgesetz zu erwirken. Deswegen sei das Aufenthaltsverbot grundsätzlich ein gutes polizeiliches Instrument. Wie in der Anhörung berichtet worden sei, sei das Aufenthaltsverbot in Hamburg auf drei Monate begrenzt, bevor es einer richterlichen Anordnung bedürfe. Dass der vorliegende Gesetzentwurf bereits nach zwei Wochen regelmäßig eine richterliche Bestätigung erfordere, bedeute in der Praxis eine hohe Hürde bereits bei der Verhängung eines entsprechenden Aufenthaltsverbots. Da dem Betroffenen ohnehin die Möglichkeit des Widerspruchs offenstehe, sei es nicht erforderlich, bereits nach zwei Wochen einen Richtervorbehalt vorzusehen. Sie werbe diesbezüglich für eine interfraktionale Verständigung, um hier zu einer besseren Lösung zu kommen.

Abg. Brockmann meint, in der Sache lägen die Vorstellungen der Koalition und der SPD-Fraktion diesbezüglich nicht weit auseinander. Er verweist diesbezüglich auf die Regelungen des neu einzufügenden § 201 a (Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot). Die entsprechenden Möglichkeiten dieses Paragraphen gingen über die im hamburgischen Recht bestehenden polizeilichen Mittel hinaus. In Bezug auf den Platzverweis (§ 201) halte er eine richterliche Überprüfung nach zwei Wochen für sachgerecht.

Abg. Bockey entgegnet, es sei problematisch, dass bei einer Wegweisung der Störer wegweisen werde, der hiervon am wenigsten Einschränkungen zu gegenwärtigen habe. Es sei wichtig, hier zwischen einem Betretungsverbot und einem Aufenthaltsverbot zu unterscheiden. Mittels eines Aufenthaltsverbots sei es möglich, dem mutmaßlichen Täter weitergehende Verbote aufzuerlegen, beispielsweise für den Arbeitsort des Opfers oder Orte der Freizeitgestaltung. Sie vertrete die Auffassung, dass die Aufnahme eines solchen Aufenthaltsverbots erforderlich sei.

Abg. Brockmann entgegnet, dass die Regelungen des neu aufzunehmenden § 201 a imstande seien, die von Abg. Bockey aufgeworfenen Kritikpunkte auszuräumen. Wichtig sei, dass bereits die Angabe der bedrohten Person, dass sie sich an einem bestimmten Ort regelmäßig aufhalte, ausreiche, um eine entsprechende Wegweisung zu erreichen. - Abg. Peters stimmt dem zu und verweist insbesondere auf § 201 a Absatz 1 Satz 3: „Der räumliche Bereich einer Maßnahme nach Absatz 1 und 2 ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und zu bezeichnen.“

Abg. Touré betont, nach ihrem Verständnis verfolgten regierungstragende Fraktionen und SPD hier das gleiche Interesse. Sie habe den Eindruck, dass es diesbezüglich keinen inhaltlichen Dissens gebe. - Abg. Bockey entgegnet, die Koalition wolle offenbar nur ein Kontakt- und Näherungsverbot aufnehmen. Dies sei jedoch zu differenzieren von dem von ihr geforderten längerfristigen Aufenthaltsverbot. Sie wiederholt das Angebot an die Koalition, hierzu einer gemeinsam getragenen Lösung zu finden. - Abg. Brockmann weist darauf hin, dass der vorliegende Änderungsantrag der Regierungskoalition zusätzlich zum bereits im Regierungsentwurf vorhandenen § 201 einen § 201 a einführe.

Abg. Harms berichtet, in der Anhörung sei der Einsatz von Bodycams als deeskalierendes Mittel bei häuslicher Gewalt genannt worden und angeregt worden, die Nutzung der in Wohnungen gewonnenen Aufnahmen von einem Richtervorbehalt abhängig zu machen. - Abg. Brockmann berichtet hierzu, in der Tat hätte sich die CDU hier mehr vorstellen können. In der Abwägung mit dem Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung sei die Koalition jedoch zu dem nun vorliegenden Kompromiss gekommen.

Abg. Hansen bestätigt, dass es sich um eine schwierige Abwägungsentscheidung gehandelt habe. Nicht zuletzt die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten habe dazu geführt, dass die Koalitionsfraktionen die Abwägung zugunsten des Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung getroffen hätten.

Abg. Hansen zeigt sich überzeugt, dass die Kontrollberichte, wie sie verschiedentlich in der Anhörung gefordert worden seien und wie die SPD sie im Änderungsantrag anrege, ihrem Regelungsziel nicht nachkommen würden. Die Entscheidung, eine bestimmte Person zu kontrollieren, werde unabhängig von der Pflicht, einen Kontrollbericht zu fertigen, getroffen. Zudem sei zu beachten, dass jede polizeiliche Kontrolle die nicht verdachtsunabhängig erfolge, durch die dann resultierenden polizeilichen Maßnahmen dokumentiert werde.

## 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/2558](#)

(überwiesen am 20. November 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4794](#), [19/4920](#), [19/4974](#), [19/4980](#), [19/4994](#),  
[19/5015](#), [19/5040](#), [19/5045](#) (neu), [19/5046](#),  
[19/5047](#), [19/5049](#), [19/5050](#), [19/5053](#), [19/5061](#),  
[19/5085](#), [19/5121](#), [19/5155](#) (neu), [19/5175](#)

Abg. Brockmann kündigt die Vorlage eines interfraktionell geeinten Änderungsantrags zur nächsten Sitzung am 24. Februar 2021 an.

## 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/2790](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

Abg. Rother schlägt vor, dem Landtag zum März-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten und zuvor schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Abg. Rossa stimmt dem zu. Eine offene Frage sei, ob Parteien, die auf die Durchführung von Präsenzaufstellungsversammlungen Wert legen, mit Hinweis auf die nun einzuführenden Möglichkeiten gezwungen werden könnten, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Er halte die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Landesverordnung für sinnvoll, in der klargestellt werden müsse, dass aus Infektionsschutzgründen nicht Präsenzveranstaltungen von Parteien verweigert werden könnten mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der virtuellen Durchführung.

Der Ausschuss bittet sodann den Wissenschaftlichen Dienst zu prüfen, ob in der Landesverordnung nach § 32 IfSG geregelt werden könne, dass aus Infektionsschutzgründen Präsenzsitzungen der Parteien nicht mit dem Argument untersagt werden können, dass die Parteien aufgrund des neuen Wahlgesetzes auch virtuelle Sitzungen durchführen könnten.

Der Ausschuss beschließt im Nachgang zur Sitzung im elektronischen Beschlussverfahren die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Um Benennung der Anzuhörenden wird bis zum 19. Februar 2021 gebeten.



**7. Anhörung zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Sport und die weiteren Perspektiven**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)

[Umdruck 19/5366](#)

Im Nachgang zur Sitzung beschließt der Ausschuss im schriftlichen Beschlussverfahren, in seiner Sitzung am 10. März 2021 (Videositzung) eine Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden um Benennung der Anzuhörenden bis zum 24. Februar 2021 gebeten.

## **8. Verschiedenes**

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer